

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 23.

Samstag den 28. Jänner 1871.

(37—1)

Nr. 535.

## Kundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain,  
betreffend die Abhaltung der Cadetten-Prüfungen  
für die k. k. Landwehr im Jahre 1871.

Über Anordnung des k. k. Ministeriums  
für Landesverteidigung vom 31. December 1870,  
Nr. 14695 IV, werden in Graz am 3. April  
dieses Jahres und nach Erforderniß auch an den  
darauf folgenden Tagen die Cadetten-Prüfungen  
für die k. k. Landwehr vorgenommen werden.

Jedem gebildeten, gut conduitsirten und be-  
züglich seines Vorlebens tadellosen Landwehrmannen  
ist gestattet, sich um Zulassung zur Cadetten-Prü-  
fung zu bewerben.

Doch können auch der Landwehr nicht ange-  
hörige Personen von guter Erziehung und Bil-  
dung bei Erfüllung der für den freiwilligen Ein-  
tritt in die k. k. Landwehr festgesetzten Bedingun-  
gen (§§ 4 e, 5 und 6 c Landwehr-Gesetz) die  
Cadetten-Prüfung ablegen.

Die diesfälligen Gesuche sind bis längstens  
10. März d. J.

beim Landwehr-Commando zu Graz, und zwar  
von den in die Landwehr bereits Eingereichten  
im Wege der zuständigen Evidenzhaltung (Graz,  
Leoben, Marburg, Cilli, für Steiermark; Klagen-  
furt, Villach, für Kärnten; Laibach, Rudolfswerth  
für Krain) einzubringen.

Die näheren Auskünfte über die Bedingun-  
gen zum Eintritte als Cadet und die beizubrin-  
genden Nachweise sowohl als über die Prüfungs-  
gegenstände ertheilen die vorgenannten Evidenzhal-  
tungen.

Die Kosten der Reise zum Prüfungsorthe  
und zurück haben die Aspiranten aus Eigenem  
zu tragen.

Dies wird über Ersuchen des k. k. General-  
und Landwehr-Commando's Graz, ddo. 16. Jänner  
1871, 3. 50, zur öffentlichen Kenntnis ge-  
bracht.

Laibach, am 24. Jänner 1871.

(32—2)

Nr. 489

## Verlautbarung.

An der k. k. geburtshilflichen Lehranstalt zu  
Laibach beginnt der Sommerlehrkurs für Hebammen  
mit deutscher Unterrichtssprache am 1. März  
1871, zu welchem jede Schülerin, welche die  
vorschriftsmäßige Eignung hiezu nachweisen kann,  
unentgeltlich zugelassen wird.

Jene Schülerinnen aus dem Kronlande  
Krain, welche sich um die in diesem Sommer-  
semester zu verleihenden systemirten drei Stu-  
dienfonds-Stipendien von 52 fl. 50 kr. ö. W.  
samt der normalmäßigen Vergütung für die  
Her- und Rückreise in ihr Domicil zu bewerben  
beabsichtigen, haben ihre diesfälligen Gesuche unter  
legaler Nachweisung ihrer Armut, Moralität,  
des noch nicht überschrittenen 40. Lebensjahres,  
dann der intellectuellen und physischen Eignung  
zur Erlernung der Hebammenkunde unfehlbar  
bis zum

15. Februar d. J.

bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft  
zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die des  
Lesens in deutscher Sprache unkundigen Bewer-  
berinnen nicht berücksichtigt werden.

Laibach, am 18. Jänner 1871.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(38)

Nr. 888.

## Kundmachung.

Mit 1. Februar 1. J. wird in Schwarzenberg bei Idria ein k. k. Postamt in Wirk-  
samkeit treten.

Triest, am 23. Jänner 1871.

k. k. Post-Direction.

(34—2)

Nr. 154.

## Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei der k. k. Oberstaats-  
anwaltschaft in Graz erledigten Stellvertreterstelle  
mit dem Gehalte von 1200 fl. und der achten  
Diätenklasse wird der Concurs bis

10. Februar 1871

ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre belegten  
Gesuche im Dienstwege hieher zu leiten.

Graz, am 24. Jänner 1871.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(29—3)

Nr. 585.

## Kundmachung.

Die zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses  
vom 8. November 1870, 3. 33.004, eingeführte  
neue Cigarettensorte unter der Benennung „feine  
dünnen Damencigaretten,“ 41 Linien lang, in Car-  
tongs à 50 einfache Stücke, wird zum Preise von  
1 fl. 25 kr. für 100 Stück beim Verkaufe an  
die Consumenten im Großen und zu 1 1/2 kr. für  
1 Stück beim Verkaufe im Kleinen vom 1. Februar  
1871 angefangen bei sämtlichen Tabak-Groß-  
verschleißern und Traficanten in Krain in Ver-  
schleiß gesetzt werden.

Laibach, am 17. Jänner 1871.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain.

(35a—1)

Nr. 117.

## Kundmachung.

Von dem k. k. Verwaltungsamt Landsträß  
wird hiermit bekannt gemacht, daß

am 16. Februar 1871, Vormittags  
9 Uhr,

in Folge hoher k. k. Finanz-Directions-Verord-  
nung vom 4. Jänner 1871, 3. 13728, mit  
Bezug auf den Erlaß des hohen k. k. Finanz-  
Ministeriums ddo. 18. October 1866, 3. 43731,  
die öffentliche Versteigerung des dem hohen Ge-  
fallen-Aerar gehörigen, im Grundbuche des k. k.  
Bezirksgerichtes Gurkfeld sub Rect. Nr. 1 vor-  
kommenden, im Orte Münkendorf liegenden Mauth-  
hauses samt Garten und sonstigem An- und  
Zugehör in loco der Realität unter Vorbehalt der  
oberbehördlichen Genehmigung vorgenommen wer-  
den wird.

Der Ausrufspreis des Aerarial-Hauses samt  
Garten wird auf den Betrag per 1150 fl., wört-  
lich Einhundertfünfzig Gulden festgesetzt.

Die genannte Hausrealität liegt zunächst an  
der nach Agram führenden Commercialstraße und  
der Gurkbrücke in der Ortschaft Münkendorf im  
Gerichtsbezirk Gurkfeld, besteht aus den Bau-  
Parzellen 80, 81 und 82, dann aus der Grund-  
Parzelle 1477, aus einem ganz gemauerten ein-  
stöckigen Hause, nämlich aus zwei unterirdischen  
Kellern, ebenerdig 2 Zimmern, einer Küche, Speis  
nebst Abort, dann im ersten Stockwerke aus vier

Wohnzimmern, Küche und Speis, dann einem  
gemauerten Biehstalle nebst einem Gemüsegarten  
per 477 fl. und ist wegen ihrer bequemen  
Lage zu jeder Unternehmung geeignet.

Zur Licitation wird Federmann zugelassen,  
welcher nach dem bürgerlichen Gesetze zur Erwer-  
bung des Eigenthums fähig ist, muß jedoch, bevor  
er einen Anbot machen will, als Badium oder  
Caution 10 p.C. des Ausrufspreises an die Lici-  
tations-Commission entweder bar oder in öffent-  
lichen, nach dem Börsen-Curse berechneten, mit  
Coupon und Talons versehenen, haftungsfreie n  
Staatspapieren erlegen.

Der Käufer dieser Realität hat die Hälfte  
des Kaufschillings oder Erstehungspreises nach  
4 Wochen, zur zweiten Hälfte aber in zwei glei-  
chen Jahres-Raten nach Bekanntgabe der Rati-  
fication an das k. k. Verwaltungsamt oder dem  
selben bestimmt werdende Cassa in gangbarer  
Geldsorte einzuzahlen und von dem Tage der  
Ratifications-Verständigung mit 6 p.C. jährlich  
zu verzinsen, sowie auch diesen Kaufschillingsrest,  
falls er es nicht vorziehen sollte, den ganzen  
Kaufschilling unter Einem zu zahlen, zugleich mit  
der gründbüchlichen Umschreibung zu Gunsten des  
hohen Cameral-Aerars mittelst bürgerlicher Ein-  
verleibung des Pfandrechtes sicherstellen zu lassen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse können bei  
der hohen k. k. Finanz-Direction in Laibach, wie  
auch dieselben nebst dem Gründbuchs-Extracte und  
Schätzungsprotokolle hieramts eingesehen werden.

Jenen Kauflustigen, welche zur Licitation  
zu erscheinen aus welch' immer für einen Grunde  
verhindert sein sollten, wird gestattet, vor und  
auch während der Licitations-Verhandlung schrift-  
liche, versiegelte, mit einer 50 kr. Stempelmarke  
versehene Offerte beim k. k. Verwaltungsamt Land-  
sträß einzubringen oder eventuell der Licitations-  
Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen.

Diese Offerte müssen jedoch das der Ver-  
steigerung ausgesetzte Object und die zur Verstei-  
gerung festgesetzte Zeit, dann die Summe, welche  
für das Object geboten wird, mit Ziffern und  
Buchstaben bestimmt angeben und ausdrücklich  
die Verbindlichkeit enthalten, daß sich Offerent  
allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen  
wolle, welche in dem Licitationsprotokolle aufge-  
nommen worden sind; ferner muß das Offerent  
mit dem zehnpercentigen Badium des Ausruf-  
preises belegt und mit dem Tauf- und Familien-  
Namen des Offerenten, dann Charakter und  
Wohnort desselben unterfertigt sein.

Die versiegelten Offerte werden nach abge-  
schlossener mündlicher Licitation eröffnet, und bei  
vorkommenden gleichen mündlichen und schriftlichen  
Bestboten wird dem mündlichen Bestbieter der  
Vorzug eingeräumt, bei gleichen schriftlichen Best-  
boten aber durch das Los entschieden werden,  
welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

k. k. Verwaltungsamt Landsträß, am 18ten  
Jänner 1871.

(36)

## Kundmachung.

Nr. 477.

Mit 1. Februar 1871 wird in Vir ein k. k. Postamt aufgestellt, welches seine  
Postverbindung durch die Botenfahrtspost Laibach-Cilli und retour, und durch einen täglichen Boten-  
gang mit Stein erhält.

Hiedurch ist auch eine zweimal tägliche Correspondenz-Gelegenheit zwischen Laibach und Stein  
erreicht, und zwar wie folgt:

Abgang in	um	Ankunft von	um	über
Laibach	5 Uhr Früh	Stein	9 Uhr Früh	
Laibach	3 " Nachmittags	Stein	6 " Abends	
Stein	11 " Früh	Laibach	2 3/4 " Nachmittags	
Stein	6 " Früh	Laibach	9 " Früh	über Vir direct.

Triest, am 23. Jänner 1870.

k. k. Postdirection.